

Vereinssatzung Turn- und Sportverein Wiesbaden-Rambach e.V.

§1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der 1861 gegründete und am 30.09.1945 durch den Zusammenschluss Rambacher Sportvereine erweiterte Verein, führt den Namen
- Turn- und Sportverein Wiesbaden-Rambach e.V.
nachfolgend TuS Rambach genannt**
- und hat seinen Sitz in Wiesbaden-Rambach.
- (2) Er wurde am 23.05.1953 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen,
 - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten sowie
 - die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (z.B. Ehrenamtspauschale) gemäß EstG §3 Nr. 26, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- (6) Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- (3) Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports und der Gesundheit.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem/der Antragsteller*in ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren und eingeschränkt oder nicht Geschäftsfähige bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - Erwachsene ab 25 Jahren
 - Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (von 0 bis 24 Jahren),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten. Die sportlichen Anlagen und die zur Verfügung gestellte Geräte sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt spätestens mit dem Ersten des Folgemonats nach Eingang des Mitgliedschaftsantrags beim Vorstand. Wünscht der Antragsteller einen anderen Mitgliedschaftsbeginn, kann der Vorstand dem zustimmen. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen basierend auf der Ehrungsordnung ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (7) Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Quartalsende möglich. Das ausgeschiedene Mitglied erhält eine Bestätigung über den Austritt.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- (9) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn es:
- trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist,
 - gegen die Satzung und die Grundsätze des Vereins verstößt. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.
 - Handlungen durchführt, die sich gegen den TuS Rambach richten oder dessen Zwecke, Aufgaben oder Ansehen schädigen oder
 - Beschlüsse des Vorstands und/oder der Mitgliederversammlung missachtet.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt ausschließlich durch den Vorstand. Der Ausschluss ist vollzogen, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vorstandsmitglieder für den Ausschluss ausgesprochen haben. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende des Folgemonats des Beschlusses. Das Mitglied ist schriftlich über den Ausschluss zu informieren.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Über die Entscheidung wird das Mitglied schriftlich informiert.

- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

§5 Beiträge

- (1) Der TuS Rambach erhebt von den Mitgliedern zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben Beiträge.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (4) Der Beitragseinzug wird in der Finanzordnung geregelt.
- (5) Der Vorstand ist in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, den Beitrag zu stunden oder ganz oder teilweise zu erlassen.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem vollendetem 16. Lebensjahr in der Mitgliederversammlung abstimmen und wählen. Ab dem vollendetem 18. Lebensjahr können sie gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 6 Absatz 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen, sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Stimmberechtigte Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung sowie
- der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem erweiterten Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme der Jahresberichte; insbesondere:
 - des Vorstandes
 - der besonderen Vertreter gem. §30 BGB
 - der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes, der besonderen Vertreter gem. §30 BGB und der Kassenprüfer;
 - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder sowie
 - Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet sind.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins: Diese müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung nur zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der/die Versammlungsleiter*in übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, bestimmt der/die Versammlungsleiter*in alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine/ ihre Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter*in.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter*in, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Gewählt werden können ordentliche Mitglieder, wenn sie bei der Wahl anwesend sind oder ein schriftliches Einverständnis vorliegt, dass ein bestimmtes Amt angenommen werden möchte.

- (5) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des/der Versammlungsleiter*in und des/der Protokollführer*in;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung sowie
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleine zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Jedes Mitglied des Vorstands ist gleichberechtigt.

Ein Vorstandsmitglied nimmt dauerhaft die Aufgaben des/der **Kassenwarts/ Kassenwartin** wahr.

- (2) Besondere Vertreter*innen, Referenten*innen; gem. § 30 BGB werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bilden mit dem Vorstand gemeinsam den **erweiterten Vorstand**.
- (3) Der erweiterte Vorstand erlässt eine **Vereinsordnung** in der die einzelnen Funktionen und Aufgaben der Vorstandsmitglieder und der besonderen Vertreter geregelt werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - die Leitung der Mitgliederversammlung,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

- (5) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt und leiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (6) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl mit absoluter Mehrheit ergänzen. Die Bestätigung erfolgt dann durch Mitgliederversammlung. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (7) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen.
- (8) Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss mit absoluter Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn durch eine Verletzung von Amtspflichten, der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem/der Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (9) Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss absoluter Mehrheit herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- (10) Das Amt/die Ämter des Vereinsvorstandes wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon mit einfacher Mehrheit beschließen, dass dem/den erweiterten Vorstand/ Vorstandsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (11) Der erweiterte Vorstand kann zur Erledigung von besonderen Aufgaben Ausschüsse (z. B. **Sportausschuss**) bilden.

§ 10 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen.

Beispielhaft seien genannt:

- Finanzordnung,
- Vereinsordnung,
- Ehrungsordnung,
- Abteilungsordnung,
- Ordnung Sportausschuss sowie
- Datenschutzordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. In der Regel erfolgt die Kassenprüfung einmal pro Jahr, in Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines/ einer Kassenprüfers*in, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit eine Zuwahl vorzunehmen. Die Bestätigung erfolgt dann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die Sportarten
 - Turnen sowie
 - Wintersportwerden Abteilungen gebildet.
- (2) Durch Beschluss des erweiterten Vorstands können neue Abteilungen gebildet oder ruhende Abteilungen aktiviert werden. Ebenfalls entscheidet der Vorstand über die Auflösung einer Abteilung. Beschlüsse des Vorstandes über Gründung, Aktivierung oder Auflösung von Abteilungen sind der Mitglieder-versammlung zur Entscheidung vorzustellen.
- (3) Die Organisation der jeweiligen Abteilung wird in der Abteilungsordnung festgelegt.

§ 13 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur im Falle eines Vorsatzes und/oder groben Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt, die in Übereinstimmung mit der DSGVO erstellt wird.

- (2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 15 Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand nach den gesetzlichen Vorgaben aufzubewahren.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall aller steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Fall einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich für die unter (2) genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten / Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisherigen Satzungen. Sollten einzelne Bestimmungen oder Regelungen in dieser Satzung gegen geltendes oder zukünftiges Recht verstoßen, so behalten die übrigen Bestimmungen und Regelungen ihre Gültigkeit.

Wiesbaden-Rambach, den 25.01.2026

Turn- und Sportverein Wiesbaden-Rambach e.V.
Der Vorstand

Horst Viertler
1. Vorsitzender